

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Z1.IV-41.010/2-2/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wehrgesetz 1978 und
das Heeresgebührengegesetz 1985
geändert werden;

Begutachtungsverfahren

1010 Wien, den 10. März 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft AIGNER

Klappe 6462 Durchwahl

An das
Bundesministerium
für Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
1030 Wien
zu GZ 10 041/178-1.1/84

BR... 7	ZLNTWURF
7	GE/9/86
Datum: 13. MRZ. 1986	
Verteilt 14.3.86 Kreuz	

Fr. Stohanzl

Zu dem mit do. Note vom 6. Feber 1986 übermittelten, im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf beeht sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Grundsätzliches:

Zunächst ist es aus der Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu begrüßen, daß die Übermittlung bestimmter, den Gesundheitszustand Wehrpflichtiger betreffende Daten nunmehr auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage gestellt wird.

Die Regelung des Art. I Z 10 (§ 20 Abs. 3) geht jedoch weit über das erforderliche Maß dieser Übermittlung hinaus. Die vorgeschlagene Gesetzesformulierung, die in einer demonstrativen Aufzählung auch die Fälle von Suchtgiftmisbrauch, Alkoholerkrankung oder (allgemein) einer anzeigepflichtigen Erkrankung nennt, ist in dieser Form zu weit, da sie zumindest die Gefahr einer künftigen Vollziehung dahingehend mit sich bringt, daß

- 2 -

sämtliche derartige Fälle und dies selbst dann, wenn die Krankheit nicht mehr vorliegt, gemeldet werden. Es sollte daher besser auf das Vorliegen einer besonders schwerwiegenden Krankheit, die die Tauglichkeit für den Dienst beim Bundesheer wegen einer Gefährdung des Wehrpflichtigen selbst oder anderer ausschließt, abgestellt werden, und die demonstrative Aufzählung bestimmter Krankheiten auf besondere Fälle psychischer Krankheiten beschränkt werden. Gerade die Anführung anzeigepflichtiger Krankheiten würde dazu führen, daß sogar Fälle von Scharlach und ähnlichen Krankheiten zu melden sind.

2. Im einzelnen ist zu bemerken:

- a) Statt einer Meldepflicht für öffentliche und private Krankenanstalten, die keinerlei Rechtsperönlichkeit besitzen, ist eine Meldepflicht für den ärztlichen Leiter der Krankenanstalt zu normieren.
- b) Im Zusammenhang mit den Vollzugsbestimmungen (Art. I Z 39 und Art. IV Abs. 2 Z 1) wäre auch eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres vorzusehen, ist doch eine Meldung der Daten auch durch die Bundespolizeibehörden vorgesehen. Darüberhinaus können solche Daten auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Behörden der Sicherheitsverwaltung über die Bundespolizeibehörden hinaus (Bezirksverwaltungsbehörden) anfallen.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz
1010 Wien, Stubenring 1

Zl. IV-41.010/2-2/86

10. März 1986

Dem
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 94.106-2 a/1981, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k, R.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weiprecht